

SHARE-RV 9-0-0 RTBN

Administrative Daten im Format des Scientific Use Files des Versichertenrentenbestands (RTBN) 2009-2022

In dem Projekt SHARE-RV wird der Datensatz des Versichertenrentenbestands (RTBN) mit Daten des Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe (SHARE) verknüpft. Dieses Codebook beschreibt alle zugehörigen Variablen des RTBN Datensatzes.

Der RTBN liegt im Querschnittsformat vor und beinhaltet ausschließlich Daten zu Personen, die eine Rente beziehen. Er beinhaltet neben soziodemographischen Informationen insbesondere Angaben über rentenrechtliche Tatbestände wie z.B. die Rentenhöhe und Komponenten des Rentenzahlbetrages, Rentenart oder auch Entgeltpunkte.

Zitation der Daten:

„Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung, SHARE-ERIC (2024). *SHARE-RV*. Release version: 9.0.0. SHARE-ERIC. Data set. DOI: 10.6103/SHARE.SHARE-RV.900.“

Bitte beachten Sie auch die SHARE Zitationshinweise unter <https://share-eric.eu/data/data-access/citation-requirements>.

INHALTSVERZEICHNIS

1. DATENTECHNISCHE MERKMALE UND DEMOGRAPHISCHE MERKMALE.....	2
2. RENTENART, -BEGINN, -WEGFALL UND -BETRÄGE.....	5
3. SONDERTATBESTÄNDE.....	7
4. MERKMALE FÜR DIE RENTENBERECHNUNG UND SONDERMERKMALE.....	9

Verantwortlich für die Erstellung des SHARE-RV Datensatzes sowie der Dokumentation ist:

Imke Herold

Version: SHARE-RV 9-0-0

Kontakt: info@share-project.org mit "SHARE-RV" als Betreff

1. DATENTECHNISCHE MERKMALE UND DEMOGRAPHISCHE MERKMALE [\[nach oben\]](#)

Variable	Erläuterung
mergeid	Person ID (fix über Module und Wellen) Die in SHARE enthaltene eindeutige fallbezogene Identifikationsnummer, welche zur Verknüpfung der Daten aus SHARE mit den Daten der Rentenversicherung dient.
berichtsjaehr	Berichtsjahr Das Berichtsjahr ist das Jahr des Stichtages, zu welchem die Erhebung auf Basis der Zustimmung zur Datenverknüpfung durchgeführt wird. Es liegt in der Form JJJJ vor.
sk	Satzkennzeichen 90 = Datensatz im Format des Versichertenrentenbestands (Rentenstatistik)
umwtzkz	Umwertungskennzeichen Das Umwertungskennzeichen gibt an, ob die Rente nach den Vorschriften des RRG 1992 berechnet wurde oder ob es sich um eine umgewertete Rente handelt. 0 = Rente im Bundesgebiet nach SGB VI (Recht ab 1992) 1 = Rente im ehemaligen Bundesgebiet nach AVG/RVO (Recht bis 1991) 6 = Umwertung aus dem Beitrittsgebiet
fmsd	Familienstand zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs Die Angabe des Familienstandes bezieht sich auf den Familienstand zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs. 0 = nicht definiert /Altfall/ entfällt 1 = nicht verheiratet 2 = verheiratet/ wiederverheiratet/ in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend
gbjavs	Geburtsjahr des Versicherten Geburtsjahr des Versicherten aus der Versicherungsnummer oder aus dem Rentenzeichen mit vorangestelltem Geburtsjahrhundert in der Form JJJJ. 1923 = 1923 und früher
gevs	Geschlecht des Versicherten Das Geschlecht des Versicherten ist wie folgt angegeben: 1 = männlich 2 = weiblich
whot_bland	Wohnort nach Bundesländern (Berlin mit Ost-/West-Unterscheidung) und Ausland 0 = Fehlende Angabe 1 = Schleswig-Holstein 2 = Hamburg 3 = Niedersachsen 4 = Bremen

Variable	Erläuterung
	5 = Nordrhein-Westfalen 6 = Hessen 7 = Rheinland-Pfalz 8 = Baden-Württemberg 9 = Bayern 10 = Saarland 111 = Berlin West 112 = Berlin Ost 12 = Brandenburg 13 = Mecklenburg-Vorpommern 14 = Sachsen 15 = Sachsen-Anhalt 16 = Thüringen 20 = Ausland
whot_skt	<p>Kreistyp des Wohnortes (am Auswertungstichtag) Angegeben ist der siedlungsstrukturelle Kreistyp des Wohnortes nach der Einteilung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumordnung (BBSR).</p> 0 = unbekannt 1 = kreisfreie Großstädte Kreisfreie Städte mit mind. 100.000 Einwohnern 2 = städtische Kreise Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten von mind. 50% und einer Einwohnerdichte von mind. 150 Einwohnern/km ² ; sowie Kreise mit einer Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte von mind. 150 Einwohnern/km ² 3 = ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten von mind. 50%, aber einer Einwohnerdichte unter 150 Einwohnern/km ² , sowie Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten unter 50% mit einer Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte von mind. 100 Einwohnern/km ² 4 = dünn besiedelte ländliche Kreise Kreise mit einem Bevölkerungsanteil in Groß- und Mittelstädten unter 50% und Einwohnerdichte ohne Groß- und Mittelstädte unter 100 Einwohnern/km ² <p>Informationen zum siedlungsstrukturellen Kreistyp stehen auch auf der Homepage des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumordnung zur Verfügung: http://www.bbsr.bund.de</p>
whot_drt	<p>Regionstyp des Wohnortes (am Auswertungstichtag) Angegeben ist der siedlungsstrukturelle Regionstyp des Wohnortes nach der Einteilung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumordnung (BBSR).</p>

Variable	Erläuterung	
0	=	unbekannt
1	=	städtische Regionen Regionen, in denen mind. 50% der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten lebt und in der sich eine Großstadt mit rund 500.000 Einwohnern und mehr befindet sowie Regionen mit einer Einwohnerdichte ohne Berücksichtigung der Großstädte von mindestens 300 Einwohnern/km ² .
2	=	Regionen mit Verstärkeransätzen Regionen, in denen mindestens 33% der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten lebt mit einer Einwohnerdichte zwischen 150 und 300 Einwohnern/km ² sowie Regionen, in denen sich mindestens eine Großstadt befindet und die eine Einwohnerdichte ohne Berücksichtigung der Großstädte von mindestens 100 Einwohnern/km ² aufweisen.
3	=	ländliche Regionen Regionen, in denen weniger als 33% der Bevölkerung in Groß- und Mittelstädten lebt mit einer Einwohnerdichte unter 150 Einwohnern/km ² sowie Regionen, in denen sich zwar eine Großstadt befindet, aber die eine Einwohnerdichte ohne Berücksichtigung der Großstädte unter 100 Einwohnern /km ² beträgt.
Informationen zum siedlungsstrukturellen Regionstyp stehen auch auf der Homepage des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumordnung zur Verfügung: http://www.bbsr.bund.de		

2. RENTENART, -BEGINN, -WEGFALL UND -BETRÄGE

[\[nach oben\]](#)

Variable	Erläuterung
leat	<p>Leistungsart (nur für Altersrenten)</p> <p>0 = Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (EM-Rente)</p> <p>16 = Regelaltersrente (§ 35 SGB VI)</p> <p>17 = Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI)</p> <p>18 = Altersrente für Frauen (§ 237 a SGB VI)</p> <p>62 = Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37 SGB VI)</p> <p>63 = Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36 SGB VI) oder besonders langjährig Versicherte (§ 38 SGB VI)</p> <p>65 = Altersrente für besonders langjährig Versicherte</p> <p>88 = Sonstige Altersrenten</p>
rtbej	<p>Jahr des erstmaligen Rentenbeginns</p> <p>Angabe des Jahres, in dem erstmalig eine Rente bezogen worden ist in der Form JJJJ.</p> <p>Unter "erstmaligem Beginn" ist die ununterbrochene Rentenzahlung zu verstehen, ohne Rücksicht auf zwischenzeitliche Änderung der Leistungsart, Änderung beim Teil-/Vollrentenbezug, Umwertung/Neuberechnung nach §§ 307 a, 307 b SGB VI oder evtl. Beitragsentrichtungen während Rentenbezugszeiten. Renten, die von einem Träger im Sinne von § 15 Abs. 2 FRG gezahlt wurden, sind dabei zu berücksichtigen. Bei Unterbrechungen ist der Beginn der nach der (letzten) Unterbrechung zuerst gezahlten Rente maßgeblich.</p> <p>0 = fehlender Wert</p>
rtbem	<p>Monat des erstmaligen Rentenbeginns</p> <p>Angabe des Monats, in dem erstmalig eine Rente bezogen worden ist in der Form MM.</p> <p>0 = fehlender Wert</p>
ztptrtbej	<p>Jahr des aktuellen Rentenbeginns</p> <p>Angabe des Jahres, in dem die aktuelle Rentenzahlung begonnen hat in der Form JJJJ.</p> <p>0 = fehlender Wert</p>
ztptrtbem	<p>Monat des aktuellen Rentenbeginns</p> <p>Angabe des Monats, in dem die aktuelle Rentenzahlung begonnen hat in der Form MM.</p> <p>0 = fehlender Wert</p>
knbt	<p>Knappschaftsbetrag</p> <p>Der Knappschaftsbetrag ist als prozentualer, ganzzahlig gerundeter Anteil des Rentenbetrags angegeben.</p> <p>999 = fehlender Wert (da kein Rentenbetrag)</p>
hvbt	<p>Höherversicherungsbeitrag</p> <p>0 = Höherversicherungsbeitrag liegt nicht vor</p> <p>1 = Höherversicherungsbeitrag liegt vor</p>

Variable	Erläuterung
at	<p>Art des Krankenversicherungsverhältnisses</p> <p>a) freiwillige und private Versicherung Private Versicherung oder Beiträge zur Krankenversicherung sind vom Rentenberechtigten selbst zu zahlen.</p> <p>0 = Beitragszuschuss nach §§ 106, 315, 319 SGB VI. Ggf. wird die Höhe einer anderen Rente bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt.</p> <p>7 = freiwillig versichert mit Beitragszuschuss bei einer anderen Rente. Die Höhe der Rente wird aber bei der Berechnung des Zuschusses mit berücksichtigt.</p> <p>b) Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p>5 = pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p>c) Renten ohne Beitragszuschuss und ohne Beitrag zur Krankenversicherung</p> <p>8 = nicht nach deutschem Recht versichert, Auslandsrenten ohne AT-Kennzeichnung</p> <p>Bei den Renten mit privater Krankenversicherung wird die Rente zunächst mit AT = 8 festgesetzt. Der Zuschuss wird häufig im Nachhinein gewährt. Deshalb ist ein großer Teil der Fälle, die mit AT = 8 gemeldet werden, inhaltlich deckungsgleich mit AT = 0.</p>

3. SONDERTATBESTÄNDE

[\[nach oben\]](#)

Variable	Erläuterung
rtek	<p>Zusammentreffen von Renten und von Einkommen Dokumentation eines Zusammentreffens von Renten und von Einkommen. 0 = kein Sachverhalt zutreffend 1 = Zusammentreffen mit Einkommen (i.d.R. Unfallrente, 99%)</p>
byfhzt	<p>Beitragsfreie Zeiten Beitragsfreie Zeiten sind Kalendermonate, die mit Anrechnungszeiten, einer Zurechnungszeit oder Ersatzzeiten belegt sind, ohne dass für diese auch Beiträge gezahlt worden sind. Das Merkmal dokumentiert, ob die Regelungen des § 71 Abs. 4 SGB VI Anwendung finden.</p> <p>0 = keine Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI 1 = Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI</p> <p>§ 71 Abs. 4 SGB VI: Treffen beitragsfreie Zeiten mit Zeiten zusammen, die bei einer Versorgung aus einem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder 2. Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen ruhegehaltfähig sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalls als ruhegehaltfähig anerkannt werden, bleiben sie bei der Gesamtleistungsbewertung unberücksichtigt. <p>Bewertung Beitragsfreier Zeiten Beitragsfreie Zeiten erhalten den Durchschnittswert an Entgeltpunkten (ggf. begrenzt) aus allen Beitragszeiten im belegungsfähigen Zeitraum. Zur Ermittlung des Durchschnittswertes gibt es zwei Berechnungen, wobei der jeweils höhere Wert maßgeblich ist für die Gesamtleistungsbewertung: Grundbewertung: Berechnung aus allen Beiträgen einschließlich der beitragsgeminderten Zeiten. Vergleichsbewertung: Berechnung allein aus vollwertigen Beiträgen und reinen Berücksichtigungszeiten.</p>
rtmi	<p>Rente nach Mindesteinkommen/-entgeltpunkten Kennzeichnung und Zusammenfassung der verschiedenen Fallgruppen der Anhebung der Rente nach Mindesteinkommen (Mindestentgeltpunkte).</p> <p>0 = keine Anhebung 1 = Rente nach Mindesteinkommen gem. Art. 82 RRG1992, bisher keine Anhebung 2 = Rente nach Mindesteinkommen gem. Art. 82 RRG1992, bereits Anhebung 3 = Rente nach Mindesteinkommen, Recht bis 31.12.1991, aber keine Anhebung nach Art. 82 RRG1992 4 = Rente mit Mindestentgeltpunkten bei geringem</p>

Variable	Erläuterung
	<p>Arbeitsentgelt nach § 262 SGB VI, Anhebung auf einen Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts ohne Begrenzung auf 0,0625 Entgeltpunkte</p> <p>5 = Rente mit Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262 SGB VI, Anhebung auf einen Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts mit Begrenzung auf 0,0625 Entgeltpunkte</p> <p>Die Erhöhung der Entgeltpunkte bei der Umwertung nach § 307 a Abs. 2 Satz 2 SGB VI ist nicht als Rente nach Mindesteinkommen gekennzeichnet.</p>
moab	<p>Anzahl der Monate mit Abschlag</p> <p>Die Anzahl der Monate, für die wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente bei der aktuellen Rente Abschläge für Entgeltpunkte nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 a), 3 oder 4 a) SGB VI berücksichtigt sind, unabhängig davon, ob die Abschlagsmonate vor oder nach dem aktuellen Rentenbeginn liegen.</p> <p>0 = kein Monat</p> <p>60 = 60 Monate und mehr</p>
zki12	<p>Zahl der Kinder mit Kindererziehungszeiten</p> <p>a) Kinder, für die mindestens 1 Kalendermonat Kindererziehungszeit zu berücksichtigen war, unabhängig davon, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese auch zu einer Rentenerhöhung geführt hat, - welche Regelung zur Dauer der Kindererziehungszeit Anwendung gefunden hat und <p>b) Kinder, für die Kindererziehungsleistung nach § 294 oder nach § 294 a erbracht wurde.</p> <p>Für die Auswertung dieses Merkmals ist zu beachten, dass die Kindererziehungszeiten in der Regel (wenn von den Eltern nicht anders beantragt) den Müttern zugeordnet werden. Ist dies der Fall, sind die Kinder im Datensatz auch bei den Müttern erfasst. Das erklärt die geringe Anzahl an Männern, für die Kinder erfasst sind.</p> <p>5 = 5 und mehr</p>
vtldntsc	<p>Vertragsland bei Vertragsrenten</p> <p>Wurde eine Rente nach den EWG-VO'en Nr. 1408/71 und 574/72 festgestellt, und sind in mehreren Staaten Versicherungszeiten zurückgelegt, die bei der Berechnung berücksichtigt wurden, so ist der Nationalitätenschlüssel des Staates mit dem letzten Beitrag verschlüsselt. Vertragsrenten sind Renten, bei denen der Anspruch dem Grunde nach oder die Rentenhöhe oder Rentenzahlung durch zwischen- oder überstaatliches Sozialversicherungsrecht beeinflusst wird.</p> <p>0 = kein Vertragsland</p> <p>1 = Vertragsland</p>

4. MERKMALE FÜR DIE RENTENBERECHNUNG UND SONDERMERKMALE [\[nach oben\]](#)

Dieser Teil des Datensatzes berichtet über die Rentenberechnung. Die entsprechenden Merkmale beziehen sich immer insgesamt auf alle Zeiten für die allgemeine Rentenversicherung (allg. RV) und die knappschaftliche Rentenversicherung (KnV). Dabei ist zu beachten, dass Merkmale wie VAZU, VAAB oder SUEGPT und PSEGPT zwar für Versicherte auch in der VSKT vorhanden sind, jedoch für bereits verrentete Personen im RTBN für den gesamten Versicherungsverlauf verfügbar sind.

Bei einer nach den EWG-VO'en Nr. 1408/71 und 574/72 festgestellten Rente sind die Werte aus der Berechnung einzusetzen, die zum höheren Zahlbetrag geführt haben. Dabei enthalten grundsätzlich alle Merkmale die Werte ohne Anwendung des Pro-rata-Faktors, lediglich das Merkmal PSEGPT enthält den Wert nach Anwendung des Pro-rata-Faktors. Bei Fällen mit günstigeren, zwischenstaatlichen Rentenberechnungen sind ab dem Berichtsjahr 1994 die Vertrags-Beitragszeiten im Merkmal BYVL und die berücksichtigten beitragsfreien (gleichgestellten) Vertragszeiten im Merkmal AZ enthalten.

Im Scientific Use File befinden sich so genannte **Umwertungsfälle** (vgl. Merkmal UMWTKZ = 1, 6):

- 1 = nach § 307 SGB VI umgewertete Rente/Zugang nach altem Recht (Recht von 1957 - 1991)
- 6 = Umgewertete, umzuwertende oder neu zu berechnende Bestandsrente/-versorgung des Beitrittsgebiets am 31.12.1991 oder daraus abgeleitete Renten nach § 307a Abs. 6 SGB VI.

Für diese Fälle ist zu beachten, dass die Merkmale zur Rentenberechnung nicht belegt sind. In diesen Fällen sind die Merkmale mit 999 als fehlende Werte deklariert. Ausnahmen bilden folgende Merkmale:

Umwertungskennzeichen 1, 2 = PSEGPT, MIEGPZQ, RTZB, RTAT

Umwertungskennzeichen 6 = PSEGPT, DUEPGS, VSMO, DUPSEPJA, RTZB, RTAT

Bei reinen **KLG-Leistungen und RÜG-Renten** sind die Werte zur Rentenberechnung und die Sondermerkmale nicht besetzt, diese Fälle sind ebenfalls mit dem Wert 999 als fehlende Werte ausgewiesen. Die Merkmale RTZB und RTAT sind belegt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die so genannten **manuell berechneten Renten**, also Fälle, für welche die Renten nicht mit einem maschinellen Verfahren ermittelt wurden, ebenfalls keine Werte zur Rentenberechnung aufweisen. Diese Rentenfälle sind jeweils auf 999 codiert. Die Merkmale SUEGPT, PSEGPT, RTAT und RTZB sind belegt (Sondermerkmale).

Variable	Erläuterung
bzegpt	<p>Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte (ganzzahlig gerundet) für alle Beitragszeiten, jedoch ohne die Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten, beitragsgeminderte Zeiten, einen Zuschlag aus Versorgungsausgleich, einen Abschlag aus Versorgungsausgleich, einen Zuschlag aus dem Rentensplitting, einen Abschlag aus dem Rentensplitting, aus Leistungszuschlag bzw. Zuschlag an Entgeltpunkten gemäß § 76 b SGB VI und Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung.</p> <p>74 = Mittelwert der Entgeltpunkte größer gleich 70 (ganzzahlig gerundeter Mittelwert)</p> <p>999 = fehlender Wert</p>
byfhegpt	<p>Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte (ganzzahlig gerundet) für beitragsfreie Zeiten.</p> <p>8 = 8 und mehr</p> <p>999 = fehlender Wert</p>
bygmegptzq	<p>Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten Angegeben ist die Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte (bis zur ersten Nachkommastelle) für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Abs. 2 SGB VI.</p> <p>3 = 3 und mehr</p> <p>999 = fehlender Wert</p>
vazu	<p>Summe Zuschlag aus Versorgungsausgleich (Bonus) Es ist die Anzahl der aus Versorgungsausgleich begründeten Entgeltpunkte (bis zur ersten Nachkommastelle) angegeben.</p> <p>20 = 20 und mehr</p> <p>999 = fehlender Wert</p>
vaab	<p>Summe Abschlag aus Versorgungsausgleich (Malus) Es ist die Anzahl der aus Versorgungsausgleich übertragenen Entgeltpunkte (bis zur ersten Nachkommastelle) angegeben.</p> <p>20 = 20 und mehr</p> <p>999 = fehlender Wert</p>

Variable	Erläuterung
suegpt	<p>Summe der Entgeltpunkte Die Summe aller Entgeltpunkte (ganzzahlig gerundet) aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragszeiten • beitragsfreien Zeiten • Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten • Leistungszuschlag • Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76b SGB VI • Zu- oder Abschlägen aus Versorgungsausgleich • Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung • Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben (bereits in Beitragszeiten enthalten) • Zu- und/oder Abschlägen aus Rentensplitting <p>75 = Mittelwert der Entgeltpunkte größer gleich 70 (gerundeter Mittelwert)</p> <p>999 = fehlender Wert</p> <p>Die Summe aller Entgeltpunkte ist vor Anwendung der §§ 256 d, 307 d SGB VI angegeben.</p>
psegpt	<p>Summe der persönlichen Entgeltpunkte Angegeben ist die Summe der persönlichen Entgeltpunkte (ganzzahlig gerundet), die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en), des Teilrentenanteils und der verminderten Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§§ 256 d, 307 d Satz 5 SGB VI) ergibt. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet werden, sind die persönlichen Entgeltpunkte in voller Höhe angegeben. Eine Verminderung der PSEGPT auf 70 v.H. nach § 113 Abs. 3 SGB VI ist ebenfalls zu berücksichtigen. Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ) sind hier die PSEGPT aus der Umwertung und der weiteren Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§ 307 d SGB VI) abgelegt.</p> <p>75 = Mittelwert der Entgeltpunkte größer gleich 70 (gerundeter Mittelwert)</p> <p>999 = fehlender Wert</p> <p>Mit dem Zugangsfaktor sind die ermittelten Entgeltpunkte zu vervielfältigen. Das Ergebnis sind persönliche Entgeltpunkte. Der Zugangsfaktor beträgt grundsätzlich 1,0. Er ist größer als 1,0, wenn eine Rente wegen Alters trotz erfüllter Wartezeit erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen wird. Der Zugangsfaktor ist kleiner als 1,0, wenn eine Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird.</p>

Variable	Erläuterung
egptkez	<p>Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten In diesem Merkmal werden die Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Zeiten der Kinderziehung für vor 1992 geborene Kinder angegeben (§ 307d SGB VI).</p> <p>999 = fehlender Wert</p> <p>Im Rahmen des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 23.Juni 2014 erfolgte die Ausweitung der Anrechnung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder von bisher 12 auf 24 Kalendermonate. Dadurch erhöht sich die Rente für betroffene Mütter oder Väter ab dem 1. Juli 2014 je Kind grundsätzlich um einen Entgeltpunkt. Wurde die Kindererziehungszeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wird der Zuschlag mit 0,75 vervielfältigt. (In diesem Fall erhöht sich die Renten für ein Kind um 0,75 PSEGPT, für zwei Kinder um 1,5 PSEGPT usw.) Voraussetzung für Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung ist zum einen das Bestehen eines Rentenanspruchs am 30.06.2014 und zum anderen die Kindererziehung für ein vor dem 01.01.1992 geborenes Kind, für das in der Rente bereits eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde (vgl. § 307 d SGB VI).</p>
byvl	<p>Summe der vollwertigen Beitragszeiten Angegeben ist die Anzahl der vollwertigen Beitragszeiten (einschließlich der Beitragszeiten während Rentenbezug aus eigener Versicherung) in Monaten.</p> <p>0 = im Bestand nicht mit Wert belegt 30 = 30 und weniger 576 = 576 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
byvlegpt	<p>Summe der Entgeltpunkte aus vollwertigen Beitragszeiten Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte (ganzzahlig gerundet) für die vollwertigen Beitragszeiten.</p> <p>74 = Mittelwert der Entgeltpunkte größer gleich 70 (ganzzahlig gerundeter Mittelwert) 999 = fehlender Wert</p>
bygm	<p>Summe beitragsgeminderter Zeiten Angegeben ist die Anzahl der Monate mit beitragsgeminderten Zeiten, unabhängig von der Bewertung als solche.</p> <p>84 = 84 und mehr 999 = fehlender Wert</p>

Variable	Erläuterung
bygmegpt	<p>Summe der Entgeltpunkte aus beitragsgeminderten Zeiten Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte (bis zur ersten Nachkommastelle) für beitragsgeminderte Zeiten, ggf. nach Anhebung gem. § 70 Abs. 2 SGB VI, aber ohne zusätzliche Entgeltpunkte nach § 71 Abs. 2 SGB VI.</p> <p>6.0 = 6.0 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
az	<p>Anrechnungszeiten insgesamt Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen der Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig war, wegen Schwangerschaft/Mutterschaft nicht versichert war, wegen Arbeitslosigkeit nicht versichert war oder nach dem 17. Lebensjahr eine Schule oder Hochschule besucht hat.</p> <p>Angegeben ist die Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten insgesamt, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und die nicht unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallen. Sofern nachgewiesene Anrechnungszeiten vor dem 01.01.1957 nicht berücksichtigt sind, weil die pauschale Anrechnungszeit mindestens ebenso lang ist, sind diese nachgewiesenen Anrechnungszeiten hier nicht berücksichtigt; stattdessen jedoch die pauschale Anrechnungszeit.</p> <p>144 = 144 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
auaz	<p>Anrechnungszeiten wegen Krankheit Angegeben ist die im Merkmal AZ enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder wegen Rehabilitationsleistungen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, § 58 Abs. 1 Nr. 1 a SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung unterliegen.</p> <p>20 = 20 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
ajaz	<p>Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit Angegeben ist die im Merkmal AZ enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung unterliegen.</p> <p>60 = 60 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
schulaz	<p>Summe der Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung Angegeben sind alle im Merkmal AZ enthaltenen Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI) in Monaten, einschließlich Anrechnungszeiten wegen Ausbildung nach der Übergangsvorschrift § 252 Abs. 4 SGB VI, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind, auch einschließlich der Anrechnungszeiten ohne Bewertung.</p> <p>84 = 84 und mehr 999 = fehlender Wert</p>

Variable	Erläuterung
ez	<p>Ersatzzeiten Es sind die für die Rentenberechnung gemäß §§ 250, 251 SGB VI berücksichtigten Ersatzzeiten ohne beitragsgeminderte Zeiten und ohne die unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallenden Zeiten in Monaten angegeben. 40 = 40 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
kimobo	<p>Kalendermonate der Kindererziehung brutto Angabe ist die Summe aller Monate mit Kindererziehungszeiten, unabhängig davon, ob diese mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammenfallen. Nicht angegeben sind Zurechnungszeiten für Kinder im Beitrittsgebiet nach Art. 2 § 20 Abs. 1 Nr. 3 RÜG. 96 = 96 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
dvki	<p>Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten Angabe ist die Summe der Entgeltpunkte (bis zur ersten Nachkommastelle) ohne Anwendung von § 256 d SGB VI für Kindererziehungszeiten, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten waren bzw. die in den persönlichen Entgeltpunkten enthalten sind. Dazu zählen neben den Entgeltpunkten für reine Kindererziehungszeiten auch die Entgeltpunkte, um die andere rentenrechtliche Zeiten wegen Kindererziehung angehoben worden sind. Entgeltpunkte für Kinderberücksichtigungszeiten sind hierbei nicht einbezogen. Bei Anwendung von § 307 d SGB VI sind die pauschalen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten in voller Höhe (vor Anwendung des § 307 d Satz 5 SGB VI) angegeben. 10 = 10 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
mo48	<p>Berufsanfangsbewertung Die Anzahl der Monate der Berufsanfangsbewertung, unabhängig davon, ob eine Anhebung auf den Mindestwert nach § 70 Abs. 3 SGB VI a. F. (bis 31.12.1996) erfolgt ist. Hierzu zählen auch Zeiten nach § 256 b Abs. 2 SGB VI oder nach § 22 Abs. 2 Satz 1 FRG. 72 = 72 Monate und mehr 999 = fehlender Wert</p>
mo36	<p>Berufliche Ausbildung Es sind alle Monate der beruflichen Ausbildung angegeben, die gleichzeitig beitragsgeminderte Zeiten sind. Es sind nur die Monate der beruflichen Ausbildung geschlüsselt, die ausschließlich wegen beruflicher Ausbildung beitragsgeminderte Zeiten sind. Anmerkung: Zeiten einer versicherungsfreien Lehrzeit sind hier nicht angegeben, weil keine begrenzte Gesamtleistungsbewertung erfolgt. 84 = 84 und mehr 999 = fehlender Wert</p>

Variable	Erläuterung
egpt36	<p>Originäre Entgeltpunkte aus beruflicher Ausbildung</p> <p>Es sind die originären Entgeltpunkte (bis zur ersten Nachkommastelle), die sich aus den im Merkmal MO36 angeführten Zeiten ergeben, angegeben.</p> <p>2.0 = 2.0 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
miegptzq	<p>Zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt/ Rente nach Mindesteinkommen für Versicherungsfälle vor 1992</p> <p>Bei Renten, die nach den Vorschriften des SGB VI berechnet wurden, sind die zusätzlichen Entgeltpunkte (bis zur ersten Nachkommastelle gerundet) nach § 262 Abs. 1 Satz 2 SGB VI angegeben.</p> <p>Bei Umwertungsfällen sind die zusätzlichen Entgeltpunkte nach Art. 82 RRG angegeben.</p> <p>9 = 9 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
frgmo	<p>FRG-Zeiten</p> <p>Die Anzahl der Monate für angerechnete Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) wie Beitrags-, Beschäftigungs- und Kindererziehungszeiten. Dabei sind auch Abkommenszeiten (vgl. FRGLD) einbezogen. Zeiten, die nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) wie FRG-Zeiten zu bewerten sind, bleiben außer Betracht.</p> <p>480 = 480 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
frgegpt1	<p>Summe der Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten</p> <p>Summe der originären Entgeltpunkte (ganzzahlig gerundet) aus den im Merkmal FRGMO enthaltenen Zeiten ggf. nach Absenkung (§ 22 Abs. 4 FRG).</p> <p>25 = 25 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
frgegpt2	<p>Summe berücksichtigte Entgeltpunkte nach § 22 b FRG</p> <p>Summe der Entgeltpunkte (ganzzahlig gerundet) für Zeiten nach dem FRG nach Anwendung des § 22 b FRG.</p> <p>25 = 25 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
rtat	<p>Rentenart</p> <p>Zusammenfassung von Altersrente und Altersrente nach dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG).</p> <p>1 = Erwerbsminderungsrente 2 = Altersrente 9 = Sonstige 999 = fehlender Wert</p>

Variable	Erläuterung
rtzb	<p>Rentenzahlbetrag Dies ist der Rentenbetrag zuzüglich Höherversicherung und Auffüllbetrag/Rentenzuschlag.</p> <p>Definition des Rentenbetrags: Es handelt sich dabei um den Betrag, der nach Anwendung aller Vorschriften (auch Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen, Versorgungsausgleich, Vergleich nach Art. 46 Abs. 1 Unterabsatz 2 EWG-VO 1408/71) ohne Zusatzleistungen, ohne Auffüllbetrag/Rentenzuschlag, ohne Betrag nach § 315 b SGB VI, ohne Sozialzuschlag und ohne Entschädigungsrenten gezahlt würde, wenn keinerlei Vorschriften über die Kranken-/Pflegeversicherung der Rentner und über Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 bzw. 1927 (§ 294 ff SGB VI) Anwendung fänden. Der Höherversicherungsbetrag und der Kinderzuschussbetrag sind im Rentenbetrag nicht enthalten. In Fällen des Besitzschutzes ist der auf den Besitzschutz entfallende Rententeil in diesem Feld verschlüsselt. Ebenso ist der Übergangszuschlag nach § 319 b SGB VI in diesem Feld codiert.</p> <p>Bei Renten nach den Übergangsvorschriften (Art. 2 RÜG) ist im Feld Rentenbetrag die Summe der Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der Zusatzrente aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung verschlüsselt.</p> <p>Beim Rentenbestand bezieht sich der Rentenbetrag auf den Stichtagsmonat.</p> <p>Bei Versicherten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abzüglich des Eigenbeitrags des Rentners zur Kranken- und Pflegeversicherung. Dabei wird unterstellt, dass bei freiwillig/privat Versicherten ein Eigenbeitrag in Höhe des Beitragszuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen ist. Damit wird ein mit Kranken- und Pflegeversicherungspflichtigen vergleichbarer Rentenzahlbetrag erreicht.</p> <p>Der Betrag ist in Euro angegeben und ganzzahlig gerundet.</p> <p>2582 = Mittelwert des obersten Prozents</p>
duepgs	<p>Durchschnittliche EGPT aus Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten Ergibt sich aus der Summe der Entgeltpunkte (SUEGPT) ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs und des Rentensplittings; außerdem abzüglich des Zuschlags an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76 b SGB VI.</p> <p>Diese Summe wird durch VSMO dividiert und mit 12 multipliziert. Hinweis: Bei den Umwertungsfällen (UMWTKZ) bilden die persönlichen Entgeltpunkte (PSEGPT) den Zähler der Division.</p> <p>1.6 = 1.6 und mehr 999 = fehlender Wert</p>

Variable	Erläuterung
duepbzgs	<p>Durchschnittliche EGPT aus Beitragszeiten</p> <p>Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten (BZEGPT) und der zusätzlichen Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Abs. 2 SGB VI geteilt durch die gesamten Beitragszeiten (vollwertige Beitragszeiten und beitragsgeminderte Zeiten in Monaten). Das Ergebnis der Division wird mit dem Faktor 12 multipliziert.</p> <p>1.6 = 1.6 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
vsmo	<p>Versicherungszeiten</p> <p>Bei Renten, die nach SGB VI ermittelt wurden, ist dies die Summe aus vollwertigen Beitragszeiten, beitragsgeminderten Zeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten und Ersatzzeiten.</p> <p>Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ) mit Kennzeichen 1 ist hier die Summe der Versicherungsmonate im Sinne des Rechts vor 1992 angegeben.</p> <p>Bei Umwertungsfällen (UMWTKZ) mit Kennzeichen 6 sind hier die Werte (Arbeitsjahre + Zurechnungsjahre wegen Invalidität) x 12 aus der Umwertung nach § 307 a, 307 b Abs. 5 SGB VI abgelegt.</p> <p>624 = 624 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
dupsepja	<p>Durchschnittliche PSEGPT je Jahr an Beitrags- und beitragsfreier Zeit bzw. Versicherungsjahr bzw. Arbeitsjahr</p> <p>Ergibt sich aus $(PSEGPT/VSMO) \times 12$</p> <p>Die PSEGPT sind die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en), des Teilrentenanteils und der verminderten Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§§ 256 d, 307 d Satz 5 SGB VI) ergeben. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet werden, sind die persönlichen Entgeltpunkte in voller Höhe angegeben. Eine Verminderung der PSEGPT bei Zahlung an Ausländer im Ausland auf 70 v. H. nach § 113 Abs. 3 SGB VI ist ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>1.6 = 1.6 und mehr 999 = fehlender Wert</p>